



Gemeinde Siegelbach

LANDKREIS HEILBRONN

SATZUNG NR 7.1.2

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 28.01.2020

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.01.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Gehhilfen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, sowie die Friedhofsmauern und -zäune zu übersteigen.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
9. Stühle oder Bänke an Grabstätten ohne Genehmigung aufzustellen.
10. Blumen, Pflanzen, Grabschmuck unberechtigt zu entfernen.
11. Gemeindliche Gießkannen nach Benutzung an anderen Orten als den Wasserentnahmestellen abzustellen. Rollwägen an anderen Orten als den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 2 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende benötigen für die Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird für den Einzelfall erteilt oder im Falle einer Dauerzulassung auf 3 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Bestattungsfeierlichkeiten dürfen nicht gestört werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt nach Möglichkeit dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen. Für Bestattungen oder Urnenbeisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben.

§ 6 Särge

(1) Die Särge müssen so festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Särge für Erdbestattungen müssen aus leicht verweslichem Holz bestehen und dürfen nicht mit umweltbelastenden Chemikalien imprägniert sein. Unerwünscht sind Särge aus Tropenholz. Särge aus Metall, Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichen Material dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 7 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und schließt sie unmittelbar nach der Bestattung, Beisetzung, Ausgrabung oder Umbettung.

(2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Grabnutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Abdeckungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefgräbern bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit von Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre. Die Ruhezeit für Kinder gilt auch für Fehlgeburten und Ungeborene.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Wird ein Grab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Urnenwahlgräber
4. Urnenbaumreihen (Einzelgrab)- und Urnenbaumwahlgräber (Partnergrab)
5. Kindergräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zulässig.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Die Ruhezeit beginnt ab dem Tag der Bestattung/ Beisetzung. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird grundsätzlich nur ein Verstorbener beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Das Nutzungsrecht beim erstmaligen Erwerb beginnt ab dem Tag der Bestattung/ Beisetzung. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht kann frühestens ein Jahr vor seinem Ablauf verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt für die Dauer von mindestens 3 Jahren. Wiederholte Verlängerungen sind möglich. Dem Antrag auf Verlängerung eines Nutzungsrechtes kann stattgegeben werden, wenn der gärtnerische und bauliche Zustand der Grabstätte sowie des Grabmals einwandfrei ist. Ein Nachweis kann gefordert werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräbern, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Wird die nach der Gebührensatzung festgelegte Grabnutzungsgebühr nicht entrichtet, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden.

(6) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(7) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder wird von den Erben kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der/die Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod des Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht übergegangen war. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 9 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, über ihre Belegung oder über die Verwendung oder Gestaltung der Grabstätte oder des Grabmals kann eine Bestattung in der Grabstätte bis zum Nachweis der endgültigen Beilegung des Streits über die Nutzungsberechtigung abgelehnt werden. Die Verpflichtung zur Unterhaltung und Pflege bleibt unberührt.

(12) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(13) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechtes erfolgt keine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

(14) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(15) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Je Grabstelle sind zwei Urnen zulässig.

§ 13 Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenwahlgrab können bis zu vier Urnen mit aktueller Ruhezeit beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit von Urnengräbern ist die Gemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnenbehälter zu entfernen und die Asche an einer anderen Stelle des Friedhofes beizusetzen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenwahlgrabstätten.

§ 13a Urnenreihen (Einzelgrab) - und Urnenwahlgräber (Partnergrab) am Baum

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber am Baum sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In jedem Urnenreihengrab am Baum wird nur eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Umwandlung eines Urnenreihengrabes am Baum in ein Urnenwahlgrab am Baum ist nicht möglich, auch nicht nach Ablauf der Ruhezeit.

(4) In einem Urnenwahlgrab am Baum können zwei Urnen mit aktueller Ruhezeit beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Bei Urnengräbern am Baum sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, sowie biologisch abbaubare Überurnen, die im Fußbereich eines Baumes beigesetzt werden, zulässig. Der genaue Beisetzungsplatz wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Anlage und Pflege der Bestattungsfläche erfolgt durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Unternehmer. Grabbepflanzung und Grabschmuck in jeglicher Form sowie die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig. Holzkreuze sind bis zum Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln zulässig, danach sind sie zu entfernen.

(6) Die Bearbeitung und Anbringung der Namenstafeln hat durch die Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten einschließlich Beschriftung trägt der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte im Rahmen der Grabnutzungsgebühr. Die Platzierung und Ausgestaltung der Schriftplatte wird von der Gemeinde vorgegeben.

(7) Trauerkränze und Blumen dürfen bei der Urnenbeisetzung in der Baumscheibe abgelegt werden, nach spätestens vier Wochen sind diese zu entfernen. Dies gilt ebenso für die nationalen Totengedenktagen/ Todestag der Verstorbenen.

(8) Sofern Bäume, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustands entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse (z.B. Sturm) zerstört werden, werden durch die Gemeinde Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

(9) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten am Baum.

§ 14 Kriegsgräber

(1) Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung der Kriegsoffer bestimmt sind.

(2) Die Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Gemeinde.

§ 15 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (§ 12 Abs. 13)
- c) wenn ein Grab durch Umbettung frei geworden ist (§ 9 Abs. 8)
- d) bei Entzug des Nutzungsrechts gemäß § 12 Abs. 5 sowie § 25 Abs. 1

(2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts steht das Wahlgrab wieder zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung. Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte in der Regel 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Abdeckungen, Grabzubehör und Pflanzen innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

(4) Geschieht die Grababräumung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so kann die Gemeinde die Grabstätte kostenpflichtig abräumen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht für Grabmal, Abdeckung und Pflanzen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften (Teilbereich C und Baumfriedhof) und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (A, B, D) eingerichtet (siehe Anlage 1).

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Das Grabmal muss in allen seinen Teilen einfach und harmonisch gestaltet sein. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler sind nach Größe, Form, Farbe, Werkstoff und Werkstoffbehandlung aufeinander abzustimmen. Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal erstellt werden.
2. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern, die die Größe von 10 x 8 cm überschreiten.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

3. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,40 m Höhe 0,16 m und ab 1,40 m Höhe 0,18 m. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 ansonsten keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Die Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind im Belegungsplan (Anlage 1) ausgewiesen. Über die Vorschriften des § 17 Abs. 2 hinaus müssen Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen:

a) Werkstoff und Bearbeitung

Steindenkmale sind als Blockstein, Stele oder Steinkreuz herzustellen.

Naturstein ist der geeignetste Werkstoff zur Herstellung eines Grabmals und zwar in der für Grabmale besonders bekannten Art. Kunststein (Betonwerkstein) ist für Grabmale zugelassen, wenn seine Außenansicht aus Natursteinmischung besteht, welche nach Erhärtung steinmetzmäßig bearbeitet werden kann. Die Oberfläche des Betonwerksteins muss handwerksmäßig bearbeitet sein. Die Rücken- und Seitenteile der Grabmale müssen soweit bearbeitet werden, dass sie bei evtl. späteren notwendigen Freilegungen nicht störend wirken. Allseitig sichtbare Grabmäler sind auch in Rücken- und Seitenteilen gleichwertig zu bearbeiten.

Nicht gestattet sind:

- Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als er zur Grabmalherstellung selbst verwendet wurde
- Kunststeinsockel unter Natursteingrabmale
- Grabmale aus gegossener unbehandelter Zementmasse

Schrift: Normale Block- oder Laufschrift (keine Phantasieschriften), auch aufgesetzte Buchstaben, die Farbe der Schrift soll der Steinfarbe angepasst sein.

Holzkreuze sind auf Kindergrabstellen mit oder ohne Korpus, Kopf oder ähnlichen Sinnbildern zugelassen. Material: Naturholz in guter handwerklicher Verarbeitung.

b) Gründung der Grabmäler, Grabmalssockel

Jedes Grabmal ist ordnungsgemäß zu gründen, d.h. es muss auf ein Fundament gestellt sein, das im gewachsenen Boden festen Halt hat. Das Fundament muss aus Kernbeton sein, mindestens 0,35 m stark (tief) und darf über dem Erdboden nicht sichtbar sein. Die Grabteile sind gleichfalls mit Dübeln zu versehen, um eine Festigung des Grabsteins zu gewährleisten.

Die Holzgrabzeichen sind auf einen konzentrischen Zementsockel gesetzt, in den 2 Flacheisen einzementiert sind, die das Kreuz halten. Der Zementsockel muss in festgewachsenem Boden eingegraben werden.

Die Ausmaße sind:

0,20 m x 0,30 m oben

0,40 m x 0,50 m unten

0,30 m hoch

Grabmalsockel müssen bei Steindenkmalen stets aus dem gleichen Material sein wie der Stein selbst. Die Höhe der Sockel darf bei Erwachsenengrabstätten 18 - 20 cm, bei Kindergrabstätten 10 cm nicht überschreiten (vom Erdboden gemessen). Auch die Bearbeitungsart des Sockels muss die gleiche sein wie die des Steines. Die Stärke des Sockels richtet sich nach der Stärke des Steines.

c) Grababdeckplatten, Grabeinfassungen

Grababdeckplatten dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Ausnahmen sind zulässig. Die Größe der Grababdeckung darf nicht mehr als 2/3 der Grabfläche betragen. 1/3 der Fläche muss zur Bepflanzung freigehalten werden.

Grabeinfassungen sind nicht zugelassen. Anstatt dessen werden Grabbeete gebildet, die durch Trittplatten begrenzt werden.

d) Ausmaße

1. Wahl- und Reihengrabstellen:

Höhe: (vom Erdboden gemessen): 0,80 m - 1,40 m
Breite: a) Einzelgrabstelle und Grabstellen für doppeltiefe Gräber bis 0,60 m,
b) Doppelgrabstellen bis 1,60 m,
c) bei drei Grabstellen bis 2,40 m.
Stärke: bis 1,0 m Höhe mindestens 0,14 m; ab 1,0 m - 1,40 m Höhe mindestens 0,16 m
und ab 1,40 m Höhe 0,18 m.

2. Kindergrabstellen und Urnenwahlgräber:

Höhe: (vom Erdboden gemessen) bis 0,80 m
Breite: 0,40 m
Stärke: mindestens 14 cm

3. Urnenwahlgräber (länglich):

Höhe: (vom Erdboden gemessen) bis 0,80 m stehend oder liegend
Breite: bis 0,70 m stehend oder liegend, jedoch nicht mehr als 0,35 m²
Stärke: mindestens 14 cm

e) Grabmale müssen in der vorgeschriebenen kenntlich gemachten Richtung verlegt werden. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten der Beteiligten die Reihenordnung wieder herzustellen oder die Entfernung der Grabteile zu veranlassen. Entspricht ein aufgestelltes Grabzeichen nicht der genehmigten Zeichnung, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Nach Beendigung der Grabmalarbeiten sind sämtliche Abfälle auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen und die Grabstelle in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

(2) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von

Absatz 1 Satz 3 Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung

das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen (Fundamente, Abdeckungen, Grabzubehör und Pflanzen) zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Die entfernten Grabmale und sonstigen Grabausstattungen dürfen nicht auf den Friedhöfen abgelagert werden.

VI. Herrichten und Pflege der Gräber

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze, sowie störende Vegetationen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Sind Trittplatten zwischen den Gräbern verlegt (§ 18 Abs. 1c), dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet und bepflanzt sein. Beim Absenken der Erde in den Grabstätten ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte für das Wiederauffüllen verantwortlich.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung (inkl. Grabtrittplatten) und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 18) ist die gesamte freie Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden, nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(8) Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Unkraut-, Pilz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln) ist untersagt.

§ 24 Bepflanzung

(1) Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende niedrige Pflanzen zu verwenden, die die benachbarten Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, deren Früchte genießbar sind, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Laub- und Nadelgehölze, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,50 m werden, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Es sollen standortgerechte Gehölze Verwendung finden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.

(4) Überragende Äste von Bäumen (Altbestand) müssen geduldet werden.

(5) Grabeinfassungen aus Pflanzen dürfen höchstens 30 cm hoch sein.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 26 Zweck der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(3) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibende und deren Bedienstete.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, sowie die Friedhofsmauern und -zäune zu übersteigen.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
 8. Zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
 9. Stühle oder Bänke an Grabstätten ohne Genehmigung aufzustellen.
 10. Blumen, Pflanzen, Grabausstattungen und Grabschmuck unberechtigt zu entfernen.
 11. Gemeindliche Gießkannen nach Benutzung an anderen Orten als den Wasserentnahmestellen abzustellen. Rollwägen an anderen Orten als den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Abs. 1) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 2).

(2) Bei Nutzungsrechten für Wahlgräber, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehen wurden, richten sich beim Zweitverstorbenen die Grabnutzungsgebühren für Einzelgrabflächen doppeltief und Doppelgräber nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 2) und werden als sog. Altfälle abgerechnet. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist die Gebühr für die gesamte Grabfläche anteilmäßig im Verhältnis zu Ziff. 2.2 beziehungsweise 2.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) zu entrichten.

(3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

Rechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften erworben worden sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 34 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 24.11.2003 (jeweils mit allen späteren Änderungen und Anlagen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Siegelsbach, 03.02.2020

gez. Tobias Haucap

Bürgermeister



Anlage 1 zur Friedhofssatzung vom 28.01.2020

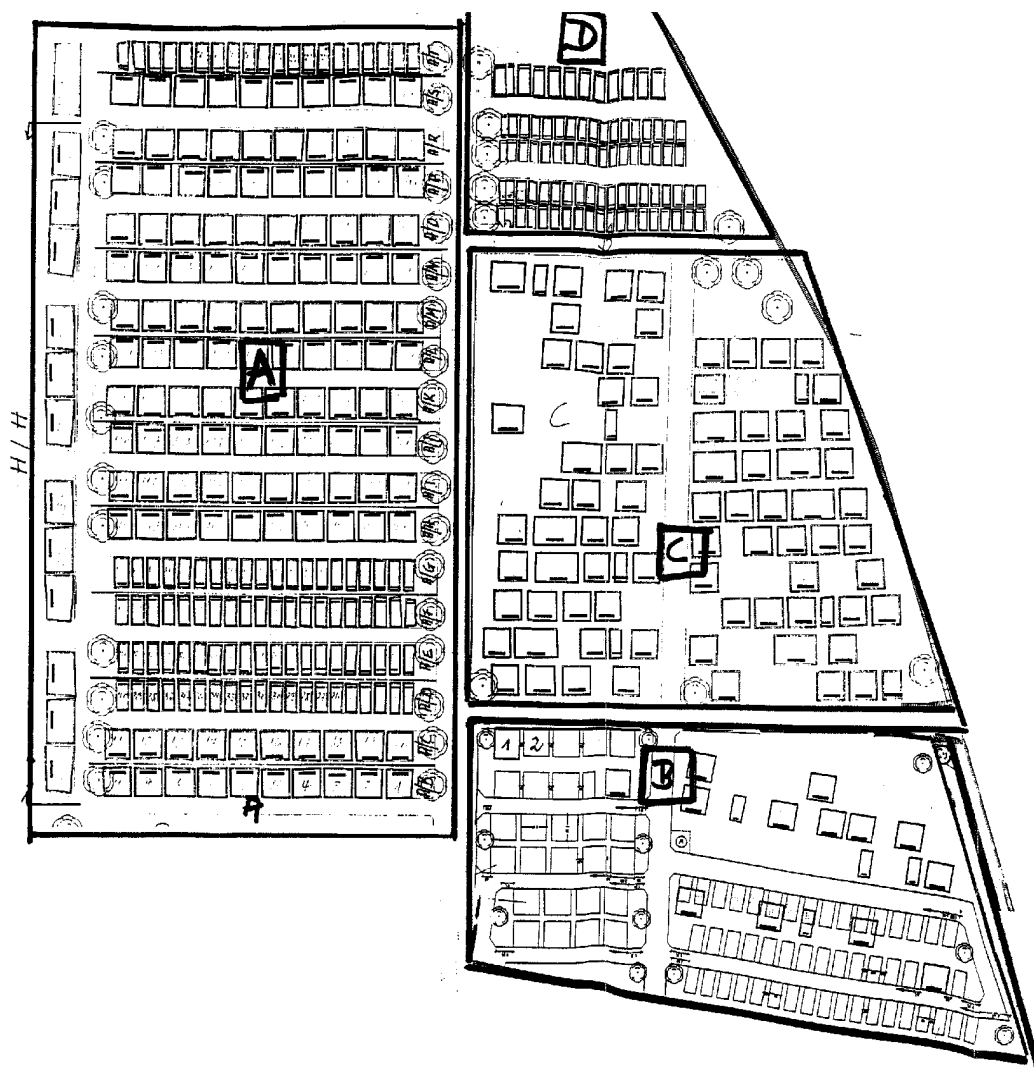
- Belegungsplan -

Anwendung von § 17 Friedhofssatzung:

Teil C (siehe Plan)

Anwendung der Gestaltungsvorschriften nach § 18 Friedhofssatzung:

Teil A, B, D (siehe Plan)



Anlage 2 zur Friedhofssatzung vom 28.01.2020

Gebührenverzeichnis

Leistung	Gebühr entsprechend Beschluss vom 28.01.2020		
	Plätze	Jahre	
I. Grabnutzungsgebühren			
1. Erdreihengrabstätten			
1.2. Erdreihengrab für Personen von 10 und mehr Jahren (Ruhezeit 20 Jahre)	1	20	1.380,00 €
1.2. Kinderreihengrab (Personen unter 10 Jahren) (Ruhezeit 10 Jahre)	1	10	470,00 €
2. Wahlgräber für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)			
2.1. Einzelgrabfläche einfachtief	1	30	2.390,00 €
2.2. Einzelgrabfläche doppeltief	2	30	2.890,00 €
2.3. Doppelgrab einfachtief	2	30	5.100,00 €
2.4. Kindergräber (Personen unter 10 Jahren)	1	30	1.620,00 €
2.5. Abrechnung Altfälle (Nutzungsrechte für Wahlgräber, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehen wurden)			
Einzelgrabfläche -doppeltief-			1.458,00 €
Doppelgrab			2.020,00 €
Ggfs. zuzüglich Verlängerungsgebühr bis mind. zum Erreichen der Mindestruhezeit			
3. Urnenwahlgräber (Nutzungszeit 30 Jahre)	2	30	2.000,00 €
4. Urnenbaumgräber			
4.1. Urnenbaumreihengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	1	20	1.180,00 €
4.2. Urnenbaumwahlgrab bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2	30	2.340,00 €
5. zusätzliche Stelle in einer Grabstelle nach 2. oder 3.			320,00 €
6. Verlängerung von Nutzungsrechten			
Bei erneutem Erwerb eines Nutzungsrechts ist die Gebühr anteilmäßig im Verhältnis zu Ziffern 2., 3. beziehungsweise 4.2. zu entrichten.			
II. Benutzungsgebühren Friedhofshalle			
7. Nutzung Aussegnungshalle, pro Trauerfeier			471,00 €
8. Benutzung der Kühlzelle, pro Tag			85,00 €

III. Bestattungsgebühren

(Aushub und Zufüllen eines Grabes einschließlich Grabschmückung, Aufsicht bei der Trauerfeier)

9. Erdbestattungen

9.1. Gräber für Personen über 10 Jahren - einfachtief-	836,00 €
9.2. Gräber für Personen über 10 Jahren -doppeltief-	869,00 €
9.3. Gräber für Personen unter 10 Jahren / Tot- und Fehlgeburten	609,00 €

10. Beisetzung von Urnen

611,00 €

11. Für alle Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von erhoben.

25%

IV. Sonstige Leistungen

12. Ausgrabung, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Aschen, je Mitarbeiter und Stunde

69,00 €

13. Dienstleistungen des Gemeindepersonals nach Stundenabrechnung

69,00 €

14. Zuschlag für Auswärtige zu den Gebühren nach Ziffer I und II von je

25%

Als Auswärtige gelten nicht

- ältere Personen, die besonderen Verhältnissen wegen zu auswärts wohnenden Kindern gezogen sind und nicht länger als 10 Jahre ortsabwesend waren
- in einer auswärtigen Anstalt Verstorbene, die unmittelbar vor ihrer Anstaltsunterbringung in Siegelbach ihren Wohnsitz hatten
- auswärts Verstorbene, die bereits das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzen

V. Nebenkosten

15. Erstellung einer Grabumrandung

15.1. für Kindergräber	691,00 €
15.2. für Umengräber	691,00 €
15.3. für Einzelgrab	830,00 €
15.4. für Doppelgrab	969,00 €

16. Provisorischer Holzrahmen nach Grabverfüllung

267,00 €

17. Abfahren der restlichen Erde

153,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

18. Genehmigungsgebühren für Grabmal

28,00 €

19. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern

19.1. für den Einzelfall	9,00 €
19.2. für eine Dauerzulassung von 3 Jahren	29,00 €

20. Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeiten

28,00 €

Darüber hinaus kommen bei Bedarf die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentlichen Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.